



Eheschließung in Italien

zwischen zwei deutschen Staatsangehörigen oder zwischen einem deutschen und einem italienischen bzw. ausländischen Staatsangehörigen

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen des Generalkonsulats Mailand im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

In Italien ist eine Eheschließung vor deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen nicht möglich. Die Eheschließung kann nach italienischem Recht entweder im Standesamt oder in der Kirche (Konkordatsehe) vorgenommen werden. Eine derart geschlossene Ehe ist in Deutschland wirksam.

Die italienischen Standesämter bzw. Geistlichen verlangen zur Eheschließung die Vorlage der deutschen bzw. ausländischen **Geburtsurkunde auf internationalem Vordruck** sowie ein **Ehefähigkeitszeugnis des deutschen Verlobten**. Die Geburtsurkunde ist bei dem Geburtsstandesamt erhältlich, es sollte sich um eine Geburtsurkunde nach dem Wiener Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 08.09.1976 handeln.

Das Ehefähigkeitszeugnis muss von dem deutschen Verlobten beigebracht werden – sind beide Verlobte Deutsche, so genügt ein Ehefähigkeitszeugnis. Dieses sollte auf einem internationalen Vordruck nach dem Übereinkommen über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 05.09.1980 erstellt sein.

Das zuständige Standesamt für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des aktuellen bzw. letzten deutschen Wohnsitzes des/der Verlobten. Für Deutsche, die niemals einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland hatten, ist das Standesamt I in Berlin (Schönstedtstr. 5, D-13357 Berlin, Tel. +49 (30) 902690, www.berlin.de/standesamt1) zuständig. Die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ist gebührenpflichtig.

Bei Deutschen mit Wohnsitz in Italien kann – bei persönlicher Vorsprache des Antragstellers – ein Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses auch bei der Botschaft oder einem der Generalkonsulate oder ggfs. bei einem der Honorarkonsuln aufgenommen werden. Es empfiehlt sich eine vorherige telefonische Terminabsprache. Dieser Antrag nebst Unterlagen ist vom Antragsteller selbst an das zuständige deutsche Standesamt weiterzuleiten.

Dem Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses sind folgende Unterlagen für beide Verlobte beizufügen:

A. Für deutsche Verlobte

1. mit Wohnsitz in Deutschland:

- a) Abstammungsurkunde (falls nicht in Deutschland geboren, internationale Geburtsurkunde)
- b) Aufenthaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamts
- c) beglaubigte Fotokopie des Reisepasses/Personalausweises

2. mit Wohnsitz in Italien:

- a) Abstammungsurkunde (falls nicht in Deutschland geboren, internationale Geburtsurkunde)
- b) certificato di residenza (Wohnsitzbescheinigung) mit beglaubigter Übersetzung
- c) certificato di stato libero (Ledigkeitsbescheinigung) mit beglaubigter Übersetzung
- d) beglaubigte Fotokopie des Reisepasses/Personalausweises
- e) eventuell Abmeldebescheinigung der Meldebehörde des letzten deutschen Wohnsitzes

sowie

falls verwitwet: Heiratsurkunde und Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten

falls geschieden: Heiratsurkunden und rechtskräftige Scheidungsurteile aller aufgelösten Ehen.

Ein italienisches bzw. ausländisches Scheidungsurteil muss von der zuständigen Landesjustizbehörde in Deutschland anerkannt werden. Anträge hierfür können über das Generalkonsulat eingereicht werden. Zur Antragstellung sind eine von einem gerichtlich beeidigten Übersetzer gefertigte und beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache, Heiratsurkunde, beglaubigte Passkopie und eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers erforderlich.

Dieses Anerkennungsverfahren entfällt, sofern die EG-VO Nr. 1347/2000 vom 29.05.2000 bzw. 2201/2003 zur Anwendung gelangen kann. Dies setzt voraus, dass die Ehe durch ein Gericht eines EU-Mitgliedsstaates geschieden wurde und das Verfahren nach dem 01.03.2001 eingeleitet wurde. In diesen Fällen stellt Ihnen das Gericht, das die Scheidung ausgesprochen hat, eine entsprechende Bescheinigung aus. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim Generalkonsulat.

B. Für italienische bzw. ausländische Verlobte mit Wohnsitz in Italien:

- a) estratto dal registro degli atti di nascita su modulo internazionale (Geburtsurkunde auf internationalem Vordruck)
- b) italienische Staatsangehörige: certificato contestuale (Bescheinigungen über Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Familienstand) mit beglaubigter Übersetzung; ausländische (nicht-italienische Staatsangehörige): certificato di residenza und certificato di stato libero mit jeweils beglaubigter Übersetzung
- c) beglaubigte Fotokopie des Reisepasses oder (bei italienischen Staatsangehörigen) der carta d'identità

Ausländische (nicht-italienische) Verlobte müssen sich bei dem Konsulat ihres Heimatstaates nach dem jeweils für sie geltenden Prozedere erkundigen!

sowie

falls verwitwet: internationale Heiratsurkunde und internationale Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten.

falls geschieden: internationale Heiratsurkunden und rechtskräftige Scheidungsurteile aller Vorehen mit einer von einem gerichtlich beeidigten Übersetzer gefertigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

Hinweise

Terminabsprachen mit den Standesämtern bzw. Hochzeitsvorbereitungen werden vom Generalkonsulat nicht vorgenommen.

Das Übereinkommen über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen auf internationalem Formular vom 05.09.1980 wurde von Deutschland im Jahre 1997 ratifiziert.

Personenstandsurkunden (d.h. Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden) von Behörden aus Belgien, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Frankreich, Italien, Kroatien, Luxemburg, Mazedonien, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweiz, Slowenien, Spanien und der Türkei, die in Deutschland oder Italien vorgelegt werden müssen, müssen gemäß dem Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 8. September 1976 ausgestellt worden sein. Sie benötigen weder Übersetzung noch Apostille oder Legalisierung. Personenstandsurkunden anderer Länder benötigen ggfs. eine Apostille oder Legalisierung, um in Deutschland oder Italien anerkannt zu werden. Im Generalkonsulat kann die notwendige Form der Urkunde erfragt werden.

In Italien ist es möglich, güterrechtliche Vereinbarungen bei der Eheschließung zu treffen.

Sofern ein Ehepartner gewünscht wird, muss nach erfolgter Eheschließung eine entsprechende Namensklärung beim deutschen Standesamt bzw. – bei Wohnsitz in Italien – beim Generalkonsulat abgegeben werden.

Nach der Eheschließung zu beachten

Bitte lassen Sie sich im Anschluss an die Eheschließung für Ihre eigenen Zwecke je nach Bedarf **s o f o r t** eine oder mehrere Heiratsurkunden auf internationalem Formular durch das italienische Standesamt ausstellen. Sofern dem Standesbeamten die sofortige Ausstellung nicht möglich ist, lassen Sie sich die Urkunde(n) bitte direkt an Ihre Anschrift (und nicht über das Generalkonsulat) zusenden.

Die von den italienischen Standesämtern zu gegebener Zeit an das Generalkonsulat übersandte Heiratsurkunde ist für amtliche Zwecke bestimmt und kann den Eheleuten nicht überlassen werden.

Seit **Änderung des Personenstandsgesetzes**, in Kraft getreten **am 01.01.2009**, wird das bisherige Familienbuch in Deutschland durch das sogenannte Eheregister nach §15 PStG ersetzt.

Eine Ehe, die im Ausland geschlossen wurde, kann auf Antrag nach §34 des Personenstandsgesetzes im Eheregister eines deutschen Standesamtes beurkundet werden. Für die Eintragung ist nach § 34 Absatz 3 PStG das Standesamt des Wohnsitzes eines Ehegatten im Inland oder des ständigen Aufenthalts zuständig. Besteht weder ein Wohnsitz noch ein ständiger Aufenthalt eines Ehegatten in Deutschland, ist das Standesamt I in Berlin für die Eintragung zuständig.

Bei Deutschen mit Wohnsitz in Italien kann der Antrag auf Beurkundung bei der Botschaft oder einem der Generalkonsulate oder gegebenenfalls bei einem der Honorarkonsuln aufgenommen werden.

Der deutsche Ehegatte muss dafür persönlich versprechen und folgende Dokumente vorlegen:

- Nachweis der Eheschließung,,
- Nachweis zur Abstammung,
- Nachweis der Staatsangehörigkeit der Ehegatten.

Für die Beurkundung beim zuständigen Standesamt in Deutschland, werden von diesem nach den jeweiligen Landesvorschriften Gebühren erhoben.